

**Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Mathematik der Universität Karlsruhe
(Technische Hochschule)**

Bekanntmachung vom 16. Juni 1977 H 1564/20

Das Kultusministerium hat gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 HSchG mit Erlaß vom 16. Juni 1977 H 1564/20 der folgenden von der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) beschlossenen Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik zugestimmt:

K. u. U. 1977. S. 1117

**Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik
der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)**

I.

1. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Zulassung zur Diplomhauptprüfung gelten §§ 5 und 7 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung sind auch das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung in Mathematik sowie Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei mathematischen Seminaren beizufügen.“

2. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Diplom wird vom Rektor der Universität und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.“

II.

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1977

Der Rektor:

gez. Draheim